

PETER W. HEERMANN

Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte

Jus Privatum

24

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 24



Peter W. Heermann

Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte

Entwicklung der Rechtsfigur des trilateralen
Synallagmas auf der Grundlage deutscher und
U.S.-amerikanischer Rechtsentwicklungen

Mohr Siebeck

Peter W. Heermann, geboren 1961, Studium in Gießen und Madison (Wisconsin); Promotion 1989 in Gießen bei Prof. Dr. Th. Raiser; Habilitation 1997 in Berlin; Privatdozent

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Heermann, Peter W.:

Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte: Entwicklung der Rechtsfigur des trilateralen Synallagmas auf der Grundlage deutscher und U.S.-amerikanischer Rechtsentwicklungen / Peter W. Heermann. – Tübingen: Mohr Siebeck, 1998

(Jus privatum; Bd. 24)

ISBN 3-16-146882-1 978-3-16-157871-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1998 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Typographic in Dettingen aus der Garamond Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefen gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Im Laufe dieses Jahrhunderts haben sich bei der Bewegung von Gütern und Diensten verschiedene Formen der Arbeitsteiligkeit herausgebildet, die die auf dem bilateralen Austauschvertrag basierende allgemeine Zivilrechtstheorie nach wie vor herausfordern. Anknüpfend an diese Entwicklung, beschränkt sich die Untersuchung auf drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte und faßt unter dieser Bezeichnung insbesondere finanzierte Abzahlungsgeschäfte, Finanzierungsleasing- und Kreditkartengeschäfte zusammen. Daneben erstreckt sie sich auf zahlreiche weitere Dreieckskonstellationen (etwa Factoringgeschäfte, Absicherung einer Kaufpreis- oder Darlehensforderung durch Wechsel, aber auch Zessionen und berechtigende Verträge zugunsten Dritter), die auf mindestens zwei bilateralen Austauschverträgen beruhen. Mögen bislang auch zahllose Arbeiten über die einzelnen Vertragskonstellationen verfaßt worden sein, so sind letztlich die bei sämtlichen dieser trilateralen Rechtsgeschäfte auftretenden und vielfach gleichgelagerten Rechtsprobleme sowohl in der deutschen als auch der U.S.-amerikanischen Wissenschaft und Judikatur bislang fast ausschließlich nur für die jeweiligen Gestaltungsformen separat diskutiert worden. Der Blick für abwicklungstechnische Gemeinsamkeiten ist zumeist verloren gegangen, wodurch man sich voreilig den Zugang zu einem vergleichbare Vertragskonstellationen umfassenden Konzept abgeschnitten hat. Hervorgerufen und verstärkt wird diese Entwicklung durch das im Rechtsdenken verwurzelte Dogma von der Relativität der Schuldverhältnisse, das die zugrundeliegenden, aufeinander abgestimmten bilateralen Verträge grundsätzlich trennt und isoliert bewertet, ohne die Interessen und Rechte der in die genannten dreiseitigen Austauschvorgänge notwendigerweise eingeschalteten Dritten angemessen zu berücksichtigen.

Diese bisweilen beklagte, indes bislang noch nicht hinreichend beleuchtete Konfliktlage mit ihren rechtlichen Widersprüchlichkeiten bildet den Anknüpfungspunkt für die Entwicklung eines neuen übergreifenden Gedankenmodells, das zwischen den Rechtsfiguren des Verbandes und des Vertrages angesiedelt ist. Nach einer Analyse der Zuwendungs- und Leistungsverhältnisse wird als Charakteristikum zahlreicher drittfinanzierter Erwerbsgeschäfte ein ringförmiger Leistungsaustausch im Sinne eines *do ut des ut det* herausgearbeitet, der unter Fortentwicklung des am zweiseitigen Austauschvertrag orientierten (bilateralen) Synallagmas als »trilaterales Synallagma« bezeichnet wird. Für diejenigen Vertragsgestaltungen, bei denen sich ein *do ut des ut det*-Leistungsaustausch nach-

weisen läßt, wird ein konsistentes Lösungsprogramm präsentiert, das die argumentativen Schwierigkeiten des vorherrschenden, im Relativitätsdogma verhafteten Rechtsdenkens zu überwinden vermag und sich *de lege lata* in das Gerüst der Zivilrechtsdogmatik eingliedern läßt.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1997 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur zum deutschen Recht wurden bis November 1997 berücksichtigt, während ich nach der Rückkehr von einem Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten im Mai 1996 auf eine Aktualisierung der U.S.-amerikanischen Materialien verzichtet habe.

Meinem verehrten Habilitationsvater, Herrn Professor Dr. Thomas Raiser, danke ich von Herzen für die vielfältige persönliche und fachliche Förderung. Seine kritischen Anregungen, seine nie ermüdende Diskussionsbereitschaft und seine Rücksichtnahme haben den Fortgang der Arbeit maßgeblich gefördert. Ebenso unvergessen wie prägend bleiben seine Ermahnungen, trotz der Weite des Themas und der dadurch bedingten ausufernden Materialfülle nicht den Blick für das Wesentliche, das »Neue«, zu verlieren und diesem entgegen dem Trend zu enzyklopädisch anmutenden Monographien im Rahmen einer überschaubaren Abhandlung angemessenes Gewicht einzuräumen. Dem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Hans-Peter Benöhr, bin ich sehr verbunden für seine Hinweise.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft sei herzlich gedankt für die Gewährung eines Habilitationsstipendiums, das auch mehrmonatige Studien an der Law School der University of Wisconsin (Madison) ermöglichte, sowie für die Gewährung einer Druckkostenbeihilfe. Ohne diese finanzielle Unterstützung und die dadurch gewonnenen Freiräume hätten sich Fertigstellung und Veröffentlichung der Arbeit erheblich verzögert.

Zum Abschluß möchte ich meiner Ehefrau Petra von ganzem Herzen dafür danken, daß sie mit bewundernswerter Geduld die Entwicklung der Arbeit von Anfang an mit verschiedenen Hilfestellungen, Aufmunterungen und überobligatorischem Verständnis durch alle Höhen und Tiefen begleitet hat, selbst wenn der Verfasser sich (wieder einmal) monatelang »über den großen Teich abgesetzt« hatte.

Hannover, im Dezember 1997

Peter W. Heermann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX

Einleitung	1
------------------	---

Teil I.

Untersuchungsgegenstand

1. Abschnitt: Überblick über die eine Drittfinanzierung bezweckenden Vertragskonstellationen	10
2. Abschnitt: Gesetzliche Verbindung von Kauf- und Kreditgeschäft . . .	50
3. Abschnitt: Rechtsdogmatisches Umfeld	65
4. Abschnitt: Bilanz	84

Teil II

Neuer Ansatz

1. Abschnitt: Vorbemerkung	92
2. Abschnitt: Vom bilateralen Leistungsaustausch (<i>do ut des</i>) zum trilateralen, sich übers Dreieck erstreckenden Leistungsaustausch (<i>do ut des ut det</i>)	95
3. Abschnitt: Vom bilateral-synallagmatischen Vertrag zum trilateral- synallagmatischen Rechtsgeschäft	138
4. Abschnitt: Grundsätze des trilateralen Synallagmas – dargestellt am Beispiel drittfinanzierter Erwerbsgeschäfte	162

Teil III

Auswirkungen des neuen Ansatzes

1. Abschnitt: Vorbemerkung	200
2. Abschnitt: Verteilung der Sekundärrechte im Verhältnis von Zuwendendem und Zuwendungsempfänger bei <i>do ut des ut det</i> - Rechtsgeschäften	201
3. Abschnitt: Einwendungsdurchgriff bei <i>do ut des ut det</i> - Rechtsgeschäften	211

4. Abschnitt: Rückabwicklungsprobleme bei <i>do ut des ut det</i> - Rechtsgeschäften	245
5. Abschnitt: Verteilung des Insolvenzrisikos bei <i>do ut des ut det</i> - Rechtsgeschäften	267
6. Abschnitt: Enttäuschte Gewinnerwartungen bei <i>do ut des ut det</i> - Rechtsgeschäften – Auswirkungen des neuen Ansatzes, dargestellt am Beispiel des B-Geschäfts und Finanzierungsleasings	280
7. Abschnitt: Probleme der Normanwendung im Rahmen von <i>do ut des ut det</i> -Rechtsgeschäften	286
8. Abschnitt: <i>Do ut des ut det</i> -Rechtsgeschäfte, Umgehungsgeschäfte und Grenzen der Abdingbarkeit	292
9. Abschnitt: Bewertung des neuen Ansatzes	301
 Fazit	 305
 Zusammenfassung der Ergebnisse	 309
 Literaturverzeichnis	 321
Abkürzungen bezüglich der englischsprachigen Quellen	351
U.S.-amerikanische und supranationale Vorschriften	353
Sachregister	355

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1

Teil I

Untersuchungsgegenstand

<i>1. Abschnitt: Überblick über die eine Drittfinanzierung bezweckenden Vertragskonstellationen</i>	10
I. Gedanklicher Ausgangspunkt	10
II. Persönlicher Kleinkredit, Kontokorrent-, Dispositions- und Überziehungskredit	12
III. Anschaffungsdarlehen	14
IV. Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel oder durch sonstige abstrakte Verbindlichkeiten	16
1. Deutsches Recht	16
2. U.S.-Recht (Promissory Note und Holder In Due Course) . . .	18
V. Abtretungskonstruktion	21
1. Deutsches Recht	21
2. U.S.-Recht	21
VI. Factoring	22
1. Deutsches Recht	22
2. U.S.-Recht	24
3. UNIDROIT-Konvention über das internationale Factoring . .	25
VII. A-Geschäft	26
VIII. B-Geschäft	28
1. Deutsches Recht	28
2. U.S.-Recht (Purchase Money Loan; Vendor-Related Loan; Interlocking Consumer Loan)	30
IX. C-Geschäft	31
X. Kreditkartengeschäft	32
1. Deutsches Recht	32
2. U.S.-Recht	34

XI. Finanzierungsleasinggeschäft	36
1. Deutsches Recht	36
2. U.S.-Recht	40
3. UNIDROIT-Konvention über das internationale Finanzierungsleasing	45
XII. Sonstige Formen der Drittfinanzierung	47
XIII. Zwischenergebnis	48
2. <i>Abschnitt: Gesetzliche Verbindung von Kauf- und Kreditgeschäft</i>	50
I. Deutsches Recht	50
1. Verbundenes Geschäft i.S.d. § 9 Abs.1 VerbrKrG	50
2. Entwurf eines Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge (»einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang«)	56
II. Normative Ansätze im U.S.-amerikanischen und übernationalen Recht	57
3. <i>Abschnitt: Rechtsdogmatisches Umfeld</i>	65
I. Ansätze in der deutschen Zivilrechtsdogmatik	65
1. Dreiseitiger Austauschvertrag	65
2. Gesellschaftsrechtliche Ansätze	69
3. Lehre vom rechtsgeschäftlichen Verbund	72
4. Lehre von den Vertragsnetzwerken	75
II. Ansätze in der U.S.-amerikanischen Zivilrechtsdogmatik	77
1. Relational Contract Theory	78
2. Auswirkungen auf die deutsche Vertragsrechtstheorie	82
4. <i>Abschnitt: Bilanz</i>	84

Teil II

Neuer Ansatz

1. <i>Abschnitt: Vorbemerkung</i>	92
2. <i>Abschnitt: Vom bilateralen Leistungsaustausch (do ut des) zum trilateralen, sich übers Dreieck erstreckenden Leistungsaustausch (do ut des ut det)</i>	95
I. Ausgangsüberlegungen	95
II. B-Geschäft und C-Geschäft	96
1. Vorherrschende Rechtsansicht	97
2. Stellungnahme	100

3. Zusammenfassung	106
III. A-Geschäft	106
IV. Finanzierungsleasinggeschäft	108
1. Vorherrschende Rechtsansicht	109
2. Stellungnahme	111
3. Zusammenfassung	118
V. Erste Zwischenbilanz	119
VI. Die übrigen drittfinanzierten Erwerbsgeschäfte mit Kreditfunktion	124
1. Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel oder durch sonstige abstrakte Verbindlichkeiten	124
2. Abtretungskonstruktion	125
3. Factoring	126
4. Kreditkartengeschäft	127
5. Kreditbeschaffung durch den Erwerber	128
VII. Zweite Zwischenbilanz	129
VIII. Ausweitung zweiseitiger Schuldbeziehungen auf Dritte	130
1. Zession	130
2. Berechtigender Vertrag zugunsten Dritter	131
3. Befreiende Schuldübernahme	132
IX. Dritte Zwischenbilanz	132
X. Ergebnis	133
XI. Exkurs: Sonstige Erwerbsgeschäfte mit <i>do ut des ut det</i> - Leistungsaustausch	134
1. Bürgschaft und (Bank-)Garantie	134
2. Scheck, Euroscheck, POS- und POZ-System	135
3. Akkreditiv	136
3. Abschnitt: Vom bilateral-synallagmatischen Vertrag zum trilateral- synallagmatischen Rechtsgeschäft	138
I. <i>Do ut des ut det</i> -Austauschbeziehung als dreiseitiges Rechts- geschäft	138
II. Das trilaterale Synallagma	140
III. Struktur der Leistungspflichten beim trilateral-synallagmatischen Rechtsgeschäft	146
IV. Ermittlung eines Rechtsgeschäfts mit trilateralem Synallagma . .	159
4. Abschnitt: Grundsätze des trilateralen Synallagmas – dargestellt am Beispiel drittfinanzierter Erwerbsgeschäfte	162
I. Das genetische Synallagma	163
II. Das konditionelle Synallagma	168

1. Allgemeines	168
2. Von keinem Beteiligten zu vertretende Unmöglichkeit	170
3. Vom Schuldner zu vertretendes Unmöglichwerden	173
4. Vom Gläubiger zu vertretendes Unmöglichwerden	178
5. Verzug des Schuldners	179
6. Verzug des Gläubigers	183
III. Das funktionelle Synallagma	184
1. Allgemeines	184
2. Einrede des nichterfüllten Vertrages	184
3. Vermögensverschlechterung bei einem Beteiligten	186
4. Prozessuale Probleme	187
a) Analoge Anwendung des § 320 BGB	187
b) Analoge Anwendung des § 322 BGB	196

Teil III

Auswirkungen des neuen Ansatzes

1. Abschnitt: Vorbemerkung	200
2. Abschnitt: Verteilung der Sekundärrechte im Verhältnis von Zuwendendem und Zuwendungsempfänger bei <i>do ut des ut det</i> -Rechtsgeschäften	201
I. Auswirkungen des neuen Ansatzes auf drittfinanzierte Erwerbs- geschäfte, dargestellt am Beispiel des finanzierten Abzahlungs- kaufs und des Finanzierungsleasinggeschäfts	202
II. Auswirkungen des neuen Ansatzes auf Zessionen, berechtigende Verträge zugunsten Dritter und befreiende Schuldübernahmen	204
III. Zusammenfassung	209
3. Abschnitt: Einwendungsdurchgriff bei <i>do ut des ut det</i> -Rechtsgeschäften	211
I. Allgemeines	211
II. B-Geschäft	212
1. Deutschland	212
2. U.S.A.	215
III. Finanzierungsleasinggeschäft	219
1. Deutschland	219
2. U.S.A.	221
IV. Kreditkartengeschäft	224
1. Deutschland	225
2. U.S.A.	227

V. Neuer Ansatz	230
VI. Auswirkungen des neuen Ansatzes auf die Diskussion des Rechts zum Einwendungsdurchgriff bei anderen drittfinanzierten Erwerbsgeschäften	235
1. Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel und C-Geschäft	235
a) Deutschland	235
b) U.S.A.	238
c) Neuer Ansatz	240
2. Abtretungskonstruktion	241
a) Deutschland	241
b) U.S.A.	242
c) Neuer Ansatz	244
 4. Abschnitt: Rückabwicklungsprobleme bei do ut des ut det- Rechtsgeschäften	 245
I. Rückabwicklung beim B-Geschäft insbesondere nach Wandelung des Kaufvertrages	246
1. Deutsches Recht	246
2. U.S.-Recht	248
3. Neuer Ansatz	252
II. Rückabwicklung beim Finanzierungsleasinggeschäft insbesondere nach Wandelung des Kaufvertrages	253
1. Deutsches Recht	253
2. U.S.-Recht	255
3. Neuer Ansatz	255
III. Rückabwicklung beim Kreditkartengeschäft insbesondere nach Wandelung des Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrages	256
1. Deutsches Recht	256
2. U.S.-Recht	256
3. Neuer Ansatz	257
IV. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei der Zession	258
1. Gegenwärtige Rechtslage	258
2. Neuer Ansatz	260
V. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung beim berechtigenden Vertrag zugunsten Dritter	262
1. Gegenwärtige Rechtslage	262
2. Neuer Ansatz	264
VI. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei der befreienden Schuldübernahme	265
1. Gegenwärtige Rechtslage	265
2. Neuer Ansatz	266

5. Abschnitt: Verteilung des Insolvenzrisikos bei <i>do ut des ut det-Rechtsgeschäften</i>	267
I. Allgemeines	267
II. B-Geschäft	268
1. Deutsches Recht	268
2. U.S.-Recht	269
III. Finanzierungsleasinggeschäft	270
1. Deutsches Recht	270
2. U.S.-Recht	271
IV. Auswirkungen des neuen Ansatzes	272
6. Abschnitt: Enttäuschte Gewinnerwartungen bei <i>do ut des ut det-Rechtsgeschäften</i> - Auswirkungen des neuen Ansatzes, dargestellt am Beispiel des B-Geschäfts und Finanzierungsleasings	280
7. Abschnitt: Probleme der Normanwendung im Rahmen von <i>do ut des ut det-Rechtsgeschäften</i>	286
I. Einschränkungen des persönlichen Anwendungsbereichs; dargestellt am Beispiel des § 377 HGB	286
II. Einschränkungen des sachlichen Anwendungsbereichs; dargestellt am Beispiel der Verjährungsfristen	290
8. Abschnitt: <i>Do ut des ut det-Rechtsgeschäfte, Umgehungsgeschäfte und Grenzen der Abdingbarkeit</i>	292
I. Umgehungsgeschäfte	292
1. Darlehensvalutierung zugunsten des Erwerbers bei gleichzeitiger Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit	292
2. Personelle Identität von Warenanbieter und Finanzierer	294
3. Einräumung von Rückbelastungsrechten zugunsten der Finanzierer	296
II. Grenzen der Abdingbarkeit	298
9. Abschnitt: <i>Bewertung des neuen Ansatzes</i>	301
Fazit	305
Zusammenfassung der Ergebnisse	309

Literaturverzeichnis	321
Deutschsprachige Literatur	321
Englischsprachige Literatur	345
Abkürzungen bezüglich der englischsprachigen Quellen	351
U.S.-amerikanische und supranationale Vorschriften	353
Sachregister	355

Einleitung

Im privaten, wirtschaftlichen, aber auch öffentlichen Geschäftsverkehr kommt es häufig vor, daß sich ein Anschaffungswunsch mit Hilfe der eigenen Finanzmittel nicht realisieren läßt. In einer durch Arbeitsteilung gekennzeichneten Wirtschaft liegt es dann nahe, den Mangel durch Einschaltung eines Finanzierers zu kompensieren. Obgleich damit regelmäßig eine Verteuerung der Ware oder Dienstleistung einhergeht, können sowohl auf der Anbieter- als auch der Nachfragerseite ökonomische sowie psychologische Gründe dafür sprechen, eine Finanzierung durch einen Kreditgeber in Anspruch zu nehmen.

Sofern es sich bei den Anbietern um Wirtschaftsunternehmen handelt, streben sie nach höherem Absatz und daraus resultierenden Gewinnsteigerungen. Zu den erfolgversprechenden absatzpolitischen Instrumenten gehört auch die Preispolitik, die in der Modifikation der Zahlungskonditionen ihren Ausdruck findet. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig, lassen sich letztlich hingegen auf zwei Hauptgruppen reduzieren: entweder räumt der Anbieter selbst Finanzierungshilfen ein oder eine dritte Partei wird zur Durchführung und Abwicklung der finanziellen Seite in den Erwerbsvorgang eingeschaltet¹.

Auch auf seiten der kommerziellen und privaten Abnehmer können verschiedene Gründe einen Verzicht auf eine vollständige Eigenfinanzierung rechtfertigen. Im Vordergrund steht die vorzeitige wirtschaftliche oder individuelle Nutzungsmöglichkeit, die zugleich neben der zeitlich gestreckten finanziellen Abwicklung gegeben ist. Dabei können die Auswirkungen der Inflation, d.h. Preissteigerung und Entwertung der Ersparnisse, für den Zeitraum unberücksichtigt bleiben, der vom Zeitpunkt des vorzeitigen Erwerbs bis zum – oft Jahre später liegenden – Zeitpunkt des Ansparens ausreichender Eigenmittel verstrichen wäre.

Hier brauchen die Hintergründe für die ständige Zunahme der Fremdfinanzierung von Erwerbsvorgängen nicht weiter vertieft zu werden. Sie ist keineswegs Ausdruck einer unzureichenden Eigenkapitalausstattung der Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr. Sowohl die kommerziellen als auch die privaten Nachfrager können durch Drittfinanzierung ihre wirtschaftliche und persönliche Handlungsfreiheit vergrößern und optimal nutzen. Zwar sind in den marktwirtschaftlichen Systemen die zur Verfügung stehenden Kapitalmittel und Einkommen in den zurückliegenden Jahrzehnten kontinuierlich – wenngleich mit

¹ Siehe ausführlich zur Krediteinräumung als einem absatzpolitischen Instrument *Scholz* Rdn.4 ff.

konjunkturell bedingten Schwankungen – gestiegen. Zugleich hat sich indes einerseits das allgemeine Preisniveau erhöht und sind andererseits auch die jeweiligen Bedürfnisse gewachsen oder gesteigert worden. Unter diesen Umständen kann es kaum verwundern, wenn die Eigenmittel oftmals nicht zur Realisierung der Erwerbswünsche ausreichen. Häufig wird das Motiv für ein Ausweichen auf die Fremdfinanzierung auch darin zu sehen sein, daß eine Anschaffung mit Eigenmitteln zwar möglich ist, den Erwerber aber der gewünschten finanziellen Flexibilität berauben würde.

Ausgehend von der beschriebenen Entwicklung, verfolgt die Untersuchung das Ziel, die durch Gesetz und Rechtsprechung gesetzten Rahmenbedingungen für drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte auf den rechtlichen Prüfstand zu stellen. Richtet man seinen Blick zunächst auf das BGB, so wird man dieses Gesetzeswerk für die Zeit seines Inkrafttretens im wesentlichen als zeitgemäß betrachten können². Am Ende des 19. Jahrhunderts waren die einzelnen Märkte noch einfach gegliedert und überschaubar, beherrschend waren Warenaustausch und Handel. Die gesamte Warenherstellung lag in den Händen von Produzenten, die im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten auf eine arbeitsteilige Produktion mit verschiedenen Zuliefererbetrieben verzichteten³. Diese Marktstrukturen des ausgehenden letzten Jahrhunderts spiegeln sich insbesondere in den schuldrechtlichen Vorschriften des BGB wider. Die dort kodifizierten klassischen Vertragstypen orientieren sich fast ausschließlich an einem kurzfristigen, in seinen Einzelheiten weitgehend im voraus festgelegten Austauschvertrag, an dessen Verwirklichung und Abwicklung nur die beiden Leistung und Gegenleistung persönlich erbringenden Parteien beteiligt sind. Prägend für das geschriebene Recht ist folgende Aussage in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches:

»Außer Zweifel steht, daß durch das Schuldverhältniß nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den in demselben stehenden Personen begründet werden, der persönliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf Leistung, die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners zur Bewirkung der Leistung ... Ueber die Personen des Gläubigers und Schuldners greift die Wirkung des Schuldverhältnisses an sich nicht hinaus.«⁴

Nach den Vorstellungen der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches sollten Erwerbsgeschäfte demnach in zweiseitigen Leistungsbeziehungen abgewickelt werden. Sofern die Eigenfinanzierung durch Erwerber nicht möglich war, sollten entweder die Verkäufer den Preis der Ware kreditieren oder die Käufer sich

² Zu Entstehung, Würdigung und Auswirkungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs siehe *Wieacker* Privatrechtsgeschichte § 25 (468-488) m.w.N. Freilich äußerten sich bereits früh auch kritische Stimmen; vgl. stellvertretend *von Gierke*, der »[d]ie soziale Aufgabe des Privatrechts« in seiner gleichnamigen Kritik des ersten Kommissionsentwurfs nur unvollkommen verwirklicht sah.

³ Zum Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen auf dem U.S.-amerikanischen Markt im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts siehe etwa *Schmid* 200 ff.

⁴ Motive II 2.

selbständig von dritter Seite Finanzierungsmittel besorgen. Typisch für diese Entwicklung waren und sind einerseits das einfache Abzahlungsgeschäft sowie andererseits die Finanzierung durch ein vom Erwerbsvorgang unabhängiges Darlehen. Erst im Verlaufe dieses Jahrhunderts hat sich sodann mit dem Übergang von einer Produktions- zu einer Dienstleistungsgesellschaft⁵ in Deutschland zunehmend das Bedürfnis herausgebildet, Drittfinanzierungen durch ein planmäßig aufeinander bezogenes Handeln von Finanzierer, Warenanbieter und Erwerber zu institutionalisieren⁶. Das Zivilrecht konnte mit dieser Entwicklung hingegen nicht Schritt halten, und es zeigte sich, daß das BGB eher die Tür zum 19. Jahrhundert geschlossen als die Pforte zum 20. Jahrhundert geöffnet hatte. Denn trotz der personellen Erweiterung auf drei an dem Erwerbsgeschäft Beteiligte hat sich das deutsche Vertragsrecht auf der Basis seines individualistischen Ansatzes weiterhin strikt an dem zweiseitigen Vertrag als Grundfigur der Beziehung zwischen Rechtssubjekten orientiert. Die Gründe für diese Entwicklung beruhen auf der Verwurzelung der deutschen Rechtsordnung in der Pandektenwissenschaft, die von dem aus dem *Corpus Iuris* abgeleiteten Prinzip des *alteri stipulari nemo potest*⁷ beherrscht ist, sowie dem daraus resultierenden Festhalten an den Grundsätzen der Relativität der Schuldverhältnisse und der Bipolarität der Leistungsbeziehungen⁸.

Die mit der Kreditierung des Kaufpreises durch den Verkäufer⁹ einhergehenden rechtlichen Probleme hatte man bereits vor Erlaß des BGB im Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte (AbzG) vom 16. Mai 1894¹⁰ frühzeitig in den Griff bekommen. Diese Entwicklung ist durch den Nachfolger des AbzG, das Anfang 1991 in Kraft getretene Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) vom 17. Dezember 1990¹¹, fortgesetzt worden. Das VerbrKrG enthält zwar im Ge-

⁵ Zu den sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen im 20. Jahrhundert und ihren Auswirkungen auf die Rechtsordnung siehe stellvertretend *Sefrin* 41 f. m.w.N.; vgl. auch *Wieacker* in: FS 100 Jahre DJT (Bd.II) 1, 7-18.

⁶ Zur Bedeutung und Entwicklung wirtschaftlicher Dreiecksverhältnisse siehe auch *Martinek* Vertragstypen Bd.I § 1 III 2 (6 f.); *Schmalzbauer* 5 f.

⁷ Siehe hierzu ausführlich *Bayer* 5-27; *Wesenberg* 17-23 sowie insbesondere *U. Müller* 14-28, der im Rahmen seiner Abhandlung sodann detailliert die dogmengeschichtliche Entwicklung der direkten Stellvertretung und des Vertrages zugunsten Dritter bis ins 19. Jahrhundert nachzeichnet.

⁸ Vgl. hierzu allg. *MünchKomm-Kramer* Vor § 241 Rdn.14 ff.; zur Geschichte dieser Dogmen siehe *Bayer* 5-27; *Dörner* 5-12; *Henke passim*; *Schmalzbauer* 2-4; *Wesenberg* 17-23 jeweils m.w.N.

⁹ Zur Entstehungsgeschichte der Abzahlungsgeschäfte *Baltes* 25-31, 38-44; *Dürbeck* 5-11; *Heck* 131 ff.; *Hörter* 14 ff.; *Kaminsky* 7-19; *Marschall von Bieberstein* Abzahlungsgeschäft 9-11, 130 f.; *MünchKomm²-Westermann* § 6 AbzG Rdn.23 ff.; *Müller-Laube* 23-28; *Pagendarm* WM 1967, 434 ff.; *Strack* 4-7; *Temp* 6-10; *Wilke* 117 ff.; vgl. darüber hinaus den ebenso umfassenden wie anschaulichen geschichtlichen Abriß von vorkapitalistischen Konsumentenkreditformen bis zu den vertraglichen Ausgestaltungen der Gegenwart von *Reifner* Wirtschaftsrecht 116-140 m.w.N.

¹⁰ RGBl. S.450; zu der Entstehungsgeschichte sowie dem Gesetzeskonzept siehe stellvertretend *Baltes* 44-58 sowie *Benöbr* ZHR 138 (1974), 492 ff.

¹¹ BGBl. I S.2840.

gensatz zu seinem Vorgänger eine speziell auf drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte – oder in der Terminologie des Gesetzes: auf verbundene Geschäfte – zugeschnittene Vorschrift (§ 9 VerbrKrG), die jedoch gleichfalls auf der Bipolarität von Vertragsverhältnissen aufbaut¹². Das für das Zivilrecht typische abstrahierende und isolierende Denken erblickt in den komplexen, von der Rechtspraxis herausgebildeten drittfinanzierten Rechtsgeschäften Fremdkörper¹³, die es – in einer wenig überzeugenden Weise – in das traditionelle gedankliche Korsett einzufügen versucht. Die Zivilrechtsdogmatik spiegelt insoweit nach wie vor die Lebensbedingungen des 19. Jahrhunderts wider, während etwa drittfinanzierte Abzahlungsgeschäft, Finanzierungsleasing-, Kreditkarten- oder Factoring-geschäfte, aber auch besondere Formen der Kreditgewährung wie der Überziehungskredit, der persönliche Kleinkredit oder das Anschaffungsdarlehen sich erst in diesem Jahrhundert herausgebildet haben. Trotz jahrzehntelanger Befassung mit dem Problem mangelt es noch immer an einer Rechtssystematik für trilaterale Rechtsverhältnisse, die sich aus mindestens zwei bilateralen Austauschverhältnissen zusammensetzen. Veranschaulicht am Beispiel drittfinanzierter Erwerbsgeschäfte, wird diese juristische *terra incognita*, die zwischen den bereits weitgehend erschlossenen Gebieten des zweiseitigen Kontrakts auf der einen und des Verbands auf der anderen Seite gelegen ist, in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt werden.

Die Einbeziehung eines kreditgebenden Dritten in den Erwerbsvorgang ist keineswegs ein allein in der deutschen Rechtspraxis ausgebildetes Phänomen. Vielmehr sind die Wurzeln insbesondere des finanzierten Abzahlungskaufs¹⁴ sowie des Factoring-¹⁵, Kreditkarten-¹⁶ und Finanzierungsleasinggeschäfts¹⁷ im U.S.-amerikanischen Rechtskreis zu suchen. Dort hatte sich früher als im deutschen Wirtschaftsverkehr eine allgemeine Hinwendung zur Drittfinanzierung von Erwerbsgeschäften herausgebildet¹⁸, woraufhin entsprechende Vertragsgestaltungen entwickelt und Gerichte mit deren rechtlicher Würdigung befaßt

¹² Siehe hierzu ausführlich Teil I., 2. Abschnitt, I. 1. (50 – 56).

¹³ Wieacker in: FS 100 Jahre DJT (Bd.II) 1, 17 spricht allgemein im Hinblick auf die heute vorherrschende Arbeitsteiligkeit von »beunruhigenden Anomalien«.

¹⁴ Siehe etwa *Crisolli/Ostler* Einl. Anm.3; *Marschall von Bieberstein* Abzahlungsgeschäft 5; *Schoreit* 3; *Strack* 3.

¹⁵ Vgl. z.B. *Martinek* Vertragstypen Bd.I § 9 II (228-232) m.w.N.

¹⁶ Siehe stellvertretend *Dorner* 19 f.; *Hammann* 23-26; *Martinek* Vertragstypen Bd.III § 23 I (62-66); *Pütthoff* 3-9; *Weisensee* 51-69; *Weller* 11-19.

¹⁷ Siehe etwa *Gitter* § 11 I (278-280); *Martinek* Vertragstypen Bd.I § 3 II (40-43); *W. Müller* 1 f.; *von Harling* 44 ff.; *Kurstedt* 3-10; *Sannwald* 20 f.; *Tsche* 8 f.

¹⁸ *Caplovitz* in: *Reifner/Ford* 119 hat im Jahr 1992 diese Entwicklung folgendermaßen zusammengefaßt: »In a span of only a few generations, about 45 years, America has been transformed from a cash to credit society.« In der Tat hat sich gerade in den nachfolgenden Jahren die Summe der offenstehenden Verbraucherkredite drastisch erhöht (Jahr: \$ in Mrd.): 1980: 298,2; 1984: 442,6; 1985: 517,7; 1986: 572,0; 1987: 608,7; 1988: 663,0; 1989: 724,4; 1990: 734,9; 1991: 728,4; 1992: 731,1; 1993: 794,3; 1994: 911,3 (Statistical Abstract of the U.S. 1995, S.525 Tab.No.810). Im November 1995 ist dann erstmalig die Gesamtsumme von einer Billion Dollar überschritten worden (The Reuter Business Report, Jan. 16, 1996).

worden sind. Bereits diese Umstände lassen es sinnvoll erscheinen, im folgenden auch die Entwicklung drittfinanzierter Erwerbsgeschäfte im U.S.-amerikanischen Recht nachzuzeichnen. Diese rechtsvergleichende Perspektive bietet sich darüber hinaus an, weil bei einem Vergleich zwischen verschiedenen Rechtsfamilien eher unterschiedliche und damit befruchtende Ansätze erwartet werden können als bei einer Gegenüberstellung dem gleichen Rechtskreis angehörender Rechte: So ist die anglo-amerikanischen Rechtsfamilie durch ein pragmatisches und anpassungsfähiges, sich im wesentlichen am konkreten Fall sowie an Präzedenzfällen orientierendes Rechtsdenken geprägt, während die kontinental-europäische durch ein eher rationalistisches, insbesondere deduktives, den jeweiligen Sachverhalt unter abstrakten Normen insubsumierendes Vorgehen gekennzeichnet ist. Wenn hingegen nachfolgend wiederholt auch übereinstimmende, wengleich auf strukturverschiedenen Grundlagen beruhende Lösungen ermittelt werden, die nicht den Stempel gemeinsam erfahrener Kultureinflüsse tragen können, ist ein solches Ergebnis nicht nur für den Rechtsvergleicher von besonderem Interesse; vielmehr dienen diese Kongruenzen jeweils als Beleg für »universale Rechtsschutzbedürfnisse und gleichartig bewertete Gerechtigkeitspostulate ..., die sich unter jeder Systematik durchsetzen – nein, nicht nur das: die gerade mit deren spezifischen Mitteln eigene Wege der Anerkennung finden.«¹⁹

Dabei darf nicht übersehen werden, daß für beide Rechtskreise die systemimmanent bedingte Unterscheidung zwischen *case law*²⁰ einerseits und Gesetzesrecht andererseits wegen des verstärkten Vordringens dieser Rechtsquellen in dem jeweils anderen Rechtssystem zunehmend an Bedeutung verliert²¹. Wie ein Blick auf die moderne Vertragsform des Finanzierungsleasings exemplarisch belegt, werden weite Bereiche des deutschen Zivilrechts von der Rechtsprechung maßgeblich beeinflußt, wenn nicht sogar beherrscht. Andererseits nimmt in den Vereinigten Staaten das *case law* nicht mehr die einstmalige Vorrangstellung ein. Vielmehr basieren die einschlägigen U.S.-amerikanischen Vorschriften – wie z.B. der für diese Untersuchung im Vordergrund stehende *Uniform Commercial Code* (UCC)²² – auf einer umfassenden Analyse des vorangegangenen *case law*, dessen Lösungsansätze insgesamt fruchtbar gemacht und vielfach sogar ohne Abänderungen in Gesetzesform gefaßt worden sind. Obgleich der UCC keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet, sondern den Charakter eines Mustergesetzes aufweist, sind seine Vorschriften für die rechtliche Bewertung der von ihm erfaßten drittfinanzierten Erwerbsgeschäfte in den U.S.A. repräsentativ; denn die Artikel des UCC werden in ihren wesentlichen Teilen

¹⁹ Esser Grundsatz und Norm 354.

²⁰ Zur begrifflichen und inhaltlichen Abgrenzung vom sog. *common law* und *equity*-Recht vgl. Hay 4-8.

²¹ Siehe hierzu auch Esser Grundsatz und Norm 218-226; Hay 3; Reimann 8 f.; Zweigert/Kötz § 5 III (69), § 18 IV (262-265).

²² Zur Geschichte des UCC siehe den Überblick bei Hay 90-92 m.w.N sowie Zweigert/Kötz § 17 III (247).

regelmäßig von fast allen Bundesstaaten²³ – allenfalls mit geringen und im Rahmen dieser Untersuchung zu vernachlässigenden Änderungen – übernommen.

Verbreitet sind in der Vergangenheit internationale Vorhaben zur Rechtsvereinheitlichung eingeleitet worden, deren Ergebnisse sich in verschiedenen Regelungswerken mit unterschiedlichem Durchsetzungs- und Bekanntheitsgrad widerspiegeln. Von den hier unter dem Oberbegriff drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte zusammengefaßten vertraglichen Gestaltungsformen sind bislang nur internationale Finanzierungsleasing- sowie Factoringgeschäfte von diesen Bestrebungen erfaßt worden. Die auf die Arbeiten des Internationalen Instituts für Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) zurückgehenden, jeweils am 28. 5. 1988 angenommenen UNIDROIT-Übereinkommen über das internationale Factoring (Unidroit Convention on International Factoring)²⁴ sowie über das internationale Finanzierungsleasing (Unidroit Convention on International Financial Leasing)²⁵ werden in dem Maße an Bedeutung gewinnen, in dem die Zahl der Unterzeichnerstaaten ansteigt. Beide Regelwerke sind inzwischen nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch drei Vertragsstaaten (Frankreich, Italien und Nigeria) am 1. 5. 1995 in Kraft getreten; die Bundesrepublik Deutschland ist bislang keiner der beiden Konventionen beigetreten. Indes ist der Anwendungsbereich der Konventionen auf grenzüberschreitende Factoring- und Finanzierungsleasinggeschäfte beschränkt²⁶ und darüber hinaus u.a. dadurch begrenzt, daß die Zahl der Ratifikationsstaaten jeweils gering ist, Finanzierungsleasinggeschäfte mit Verbraucherbeteiligung nicht erfaßt werden²⁷ und die Regelungen entweder in ihrer Gesamtheit oder doch in wesent-

²³ Eine Ausnahme gilt regelmäßig für Louisiana, wo man sich im Bereich des Zivilrechts traditionell an den französischen Code Civil anlehnt, jedoch auch Teile des UCC (Art.1, 3, 4, 5) am 1. 1. 1975 umgesetzt hat.

²⁴ Im folgenden: *Factoring-Konvention*. Abgedruckt in der englischen und französischen Originalfassung in RabelsZ 53 (1989), 733 ff., eine deutsche Übersetzung findet sich bei *Diehl-Leistner* 205-209. Vgl. zu Entstehungsgeschichte und Inhalt der Konvention *Basedow ZEuP* 1997, 615, 625 ff.; *Diehl-Leistner* 125-136; *Rebmann* RabelsZ 53 (1989), 602 f.

²⁵ Im folgenden: *Finanzierungsleasing-Konvention*. Abgedruckt in der englischen und französischen Originalfassung in *Revue de Droit Uniforme* 1988 I, 134 ff. und RabelsZ 51 (1987), 736 ff.; vom Bundesministerium der Justiz autorisierte amtliche deutsche Übersetzung in *FLF* 1992, 56 ff.; weitere Übersetzungen finden sich bei *Ebenroth* in: *Kramer* 218 ff.; *Dageförde* 162 ff.; *Knebel* 145-162. Vgl. zu Entstehungsgeschichte und Inhalt der Konvention *Dageförde* 97 ff.; *dens.* *RIW* 1995, 265-268; *Ebenroth* in: *Kramer* 192-208; *Eckstein* *FLF* 1992, 56 ff.; *Girsberger* *Rdn.* 36-42; *Hövel* *DB* 1991, 1029, 1032 f.; *Knebel* 28-45, 55-66, 101 ff.; *dens.* *RIW* 1993, 537 ff.; *dens.* *WM* 1993, 1026, 1029 f.; *Koblitz* 62-65, 244 f., 249 f., 258-260; *Martinek* *Vertragstypen* Bd.III § 29 II (359-362); *Mömkens* 212-216; *Sefrin* 87-90; *Siehr* in: *FS* *Schluep* 33-38; *Stanford* *FLF* 1989, 128 ff.; *Stauder* in: *Kramer* 71, 98-100. Die Abhandlungen von *Basedow* *RIW* 1988, 1 ff.; *Feinen* *RIW-Beilage* 1/1988, 1 ff.; *Poczobut* *RabelsZ* 51 (1987), 681 ff. sind bereits vor der abschließenden Konferenz in Ottawa angefertigt worden.

²⁶ Vgl. zu den Einzelheiten Art.1 beider Konventionen.

²⁷ Siehe Art.1 Abs.4 Finanzierungsleasing-Konvention.

lichen Teilen abbedungen werden können²⁸. Trotz dieser deutlichen strukturellen Abweichungen vom deutschen und U.S.-amerikanischen Recht werden die übernationalen Vorschriften der Konventionen wiederholt in die rechtsvergleichenden Betrachtungen im Bereich des Factorings sowie des Finanzierungsleasings mit einbezogen werden, um dadurch die Ergebnisse insgesamt auf ein breiteres Fundament zu stellen.

Ziel der Untersuchung ist es letztlich, in Abkehr von der bislang vorherrschenden Übung die einzelnen Vertragsgestaltungen drittfinanzierter Erwerbsgeschäfte nicht getrennt zu bewerten, sondern trotz separater Darstellung ihrer ökonomischen und rechtlichen Grundlagen bislang verdeckte oder verdrängte Gemeinsamkeiten aufzuspüren und auch mittels rechtsvergleichender Erkenntnisse zu untermauern. Durch dieses Vorgehen wird die isolierende Betrachtungsweise überwunden und – wie bereits hier im Vorgriff auf den weiteren Gang der Untersuchung angemerkt werden soll – der Zugang zu einem neuen, in den Grundzügen zum BGB bereits angelegten, bislang jedoch verschütteten Rechtsstrukturtyp eröffnet werden²⁹. Dieser wird hervorgehen aus einer Analyse der Leistungsbeziehungen bei drittfinanzierten Erwerbsgeschäften sowie einer darauf aufbauenden Erweiterung der Rechtsfigur des Synallagmas im zweiseitigen gegenseitigen Vertrag zu einem *trilateralen Synallagma* in Dreiecksbeziehungen, die auf mindestens zwei bilateralen Austauschverträgen aufbauen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden dogmatischen Fragen werden am Beispiel sowohl praktisch als auch rechtstheoretisch wichtiger Dreieckskonstellationen diskutiert werden.

²⁸ Vgl. zu den Einzelheiten Art.3 Factoring-Konvention sowie Art.5 Finanzierungsleasing-Konvention.

²⁹ Vgl. auch *Martinek* Vertragstypen Bd.III § 29 I (357 f.), der sich ausdrücklich für die Umsetzung empirisch vorfindbarer moderner Vertragstypen der Rechtspraxis in normative Rechtsstrukturtypen und darüber hinaus für die Integration rechtskulturfremder Vertragstypen in den eigenen Rechtskreis oder die eigene Rechtsordnung ausspricht. Zu Zweifeln an dem Anspruch, einen rechtlichen Problemkomplex mittels eines Leitgedankens abgrenzen zu wollen, siehe zuletzt jedoch *Oechsler* 301, 342 f., 355, 376 ff.

Teil I

Untersuchungsgegenstand

1. Abschnitt

Überblick über die eine Drittfinanzierung bezweckenden Vertragskonstellationen

I. Gedanklicher Ausgangspunkt

Die denkbaren Möglichkeiten zur Einschaltung eines dritten Beteiligten in ein zweiseitiges Erwerbsgeschäft zum Zwecke der Finanzierung sind zahlreich und überaus heterogen. Freilich ist eine isolierte rechtliche Bewertung der jeweiligen zweiseitigen Austauschverhältnisse nur bei einigen Gestaltungsformen angemessen, während andere einer verschmelzenden Betrachtungsweise bedürfen und dadurch erhebliche rechtliche Einordnungsprobleme verursachen. Die letztgenannte Gruppe soll deshalb im Zentrum der Untersuchung stehen. Zuvor bedarf es hingegen einer zumindest vorläufigen Abgrenzung *beider* Kategorien, die in erster Linie anhand deskriptiver Kriterien durch induktives Vorgehen erfolgen wird, während den bisherigen normativen Wertungen im Rahmen der unbefangenen Erarbeitung einer neuen rechtlichen Konzeption keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden soll. Wann aber weisen drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte derartige Interdependenzen auf, die sich – voraussichtlich – nur durch Aufweichungen des Grundsatzes von der Relativität der Schuldverhältnisse beherrschen lassen? Drei Merkmale mögen insoweit als Prüfstein dienen:

1. Ein im Vergleich zu den nachfolgenden Punkten relativ schwaches Indiz ist die fehlende Dispositionsbefugnis des Kreditnehmers über die Darlehensvaluta, da in diesen Fällen deren Empfänger zusätzlich in das zweiseitige Darlehensverhältnis eingeschaltet wird.
2. Allgemein erscheint die isolierende Betrachtungsweise unangemessen, wenn es auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite zur Ausweitung eines ursprünglich zweiseitigen Schuldverhältnisses auf einen dritten Beteiligten kommt, sei es im Wege der Sukzession, sei es durch Hinzutreten des Dritten etwa als Garant.
3. Schließlich kann ein tatsächliches Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierer eine derartige Verzahnung von Erwerbs- und Kreditgeschäft bewirken, daß eine rechtliche Isolierung der zugrundeliegenden Verträge unangemessen erscheint. Eine exakte Grenzziehung soll im Rahmen der nachfolgenden groben Strukturierung noch nicht vorgenommen werden, indes kann bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit von Kauf- und Kreditvertrag i.S.d. § 9 Abs.1 VerbrKrG von einem verbundenen Geschäft

Sachregister

- Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel 16-17
- Abgrenzung zu B- und C-Geschäften 16-17
- Diskontkrediteröffnungsvertrag 17, 124-125
- *do ut des ut det* 124-125, 129, 153-154, 240
- Einwendungsausschluß nach Art.17 WG 17
- Einwendungsdurchgriff 235-238
- erstmaliger geschäftlicher Kontakt zwischen Verkäufer und Finanzierer 125
- Kaufmann als Käufer 240
- Struktur der (trilateral-synallagmatisch verknüpften) Leistungspflichten 153-154
- U.S.A. *Siehe* Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel (U.S.A.)
- VerbrKrG 237-238
- Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierungsinstitut 17, 49, 236-237
- Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel (U.S.A.) 18-21
- Einwendungsdurchgriff 238-240
- *holder in due course* 18, 20
- *holder-in-due-course doctrine* 18
- Holder-In-Due-Course Regulations 238-240
- *promissory note* 18
- Uniform Consumer Credit Code 238-239
- Wisconsin Consumer Act 239
- Abtretungskonstruktion 21, 49
- *do ut des ut det* 125-126, 129, 155-156, 244
- Einwendungsdurchgriff 241-242
- erstmaliger geschäftlicher Kontakt zwischen Verkäufer und Finanzierer 126
- Krediteröffnungsvertrag 21, 125
- Struktur der (trilateral-synallagmatisch verknüpften) Leistungspflichten 155-156
- U.S.A. *Siehe* Abtretungskonstruktion (U.S.A.)
- VerbrKrG 241-242
- Abtretungskonstruktion (U.S.A.) 21-22
- Abgrenzung zum Status eines *holder in due course* 22
- *assignment of rights* 21
- Einwendungsdurchgriff 242-244
- Holder-In-Due-Course Regulations 242
- Uniform Consumer Credit Code 242-243
- Verbraucherbeteiligung 22
- *waiver of defense clause* 22, 242, 243
- Wisconsin Consumer Act 243-244
- Abzahlungsgeschäft, einfaches 3, 54-55
- A-Geschäft 26-27
- Abgrenzung zum B-Geschäft 27
- Abtretung des Auszahlungsanspruchs 108
- Abzahlungsgesetz 27
- Bürgschaft des Finanzierers 108
- Darlehensauszahlung 107
- Darlehensvertrag zugunsten Dritter, berechtigender 107-108
- Einwendungsdurchgriff 27
- Leistungsverpflichtungen 106-108
- Rahmenvertrag 27, 107
- Schuldübernahme zwischen Käufer und Finanzierer 108
- VerbrKrG 27
- Warenscheck 26-27, 107
- wirtschaftliche Einheit 27, 49
- Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierer 27, 49
- Akkreditiv
- *do ut des ut det* 136-137
- Akkreditivgeschäft 48
- Akzeptantenwechsel 47
- alteri stipulari nemo potest* 3
- Anschaffungsdarlehen 14-16
- Abgrenzung zum B-Geschäft 128
- Abgrenzung zum persönlichen Kleinkredit 14, 15

- Anweisung des Kreditnehmers 15
- Anweisungslage 128
- Dispositionsbefugnis des Kreditnehmers 15, 48-49
- *do ut des ut det* 128, 129
- Entwicklung 4
- Rahmenvertrag 128
- Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierer 128
- Zweckbindung 15-16
- Anweisung
 - Annahme 98, 246, 259, 262
 - Bereicherungsausgleich 246-247
 - im weiteren Sinne 97, 98, 246
 - unwiderrufliche 100, 101, 102
 - Vergleichbarkeit mit berechtigendem Vertrag zugunsten Dritter 263
 - Vergleichbarkeit mit Zession 259-260
- Bankgarantie 48
 - *do ut des ut det* 134-135
- Bartergeschäft 66
- Bauspardarlehen 47
 - *do ut des ut det* 128
- B-Geschäft 28-30
 - Abgrenzung zum A-Geschäft 28
 - Abgrenzung zum Anschaffungsdarlehen 128
 - Abgrenzung zum C-Geschäft 31
 - Absonderungsrecht des Finanzierers 268
 - Abtretung des Auszahlungsanspruchs 100-101, 106, 202
 - Anfechtungsrecht 202
 - Anweisung, Annahme 98
 - Anweisung, unwiderrufliche 100, 101, 102, 106
 - Anweisungslage 97, 98-99, 100, 246-247
 - Anzahlung 28, 147-148, 248, 253, 302
 - Aufklärungs- und Warnpflichten 213
 - Bedeutung 29
 - Bürgschaft des Finanzierers 105-106
 - Darlehensauszahlung 96-97, 292-294
 - Darlehensvertrag zugunsten des Verkäufers, berechtigender 101-103, 106, 202, 293-294
 - Darlehensvertrag zugunsten des Verkäufers, ermächtigender 101-103
 - dilatorische Einrede und Pflicht zum Aktivprozeß 194-195
 - Dispositionsbefugnis des Kreditnehmers 28-29, 97-101, 292-294
 - *do ut des ut det* Siehe auch *do ut des ut det*, B-Geschäft 68-69, 122
 - Doppelstreitverkündung 191, 194-195
 - Einrede der Nichterfüllung 187-196
 - Einwendungsdurchgriff 212-215, 230-235, 301-302
 - Einwendungsdurchgriff, Subsidiarität 214-215, 300
 - Einwendungsdurchgriff, Verzicht auf 215
 - Empfangsbestätigung 169
 - Entstehungszusammenhang 167
 - enttäuschte Gewinnerwartungen der Finanzierer 280-285
 - Entwicklung 4
 - Erfüllungszweckvereinbarung zwischen Finanzierer und Verkäufer 103-104
 - erstmaliges Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierer 51-52
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts 69-72
 - Identität von Verkäufer und Finanzierer 294-296
 - Insolvenzrisiko 268-269, 272-279, 302-303
 - Kaufmann als Käufer 214, 215, 234, 253, 267, 272, 275-279
 - Leistungsverpflichtungen 93, 95-96, 96-106, 120
 - Mängleinrede 231-232
 - Nutzungsentschädigung 281-282
 - Parteiwille 93, 303
 - Prozeßaussetzung wegen anderer Entscheidung 192-193
 - Prozeßverbindung 193
 - Rahmenvertrag 29, 101, 103, 296-297
 - Ringtausch 66
 - Risikogemeinschaft 269, 273-275
 - Rückabwicklung 246-248, 252-253, 281-282, 302
 - Rückbelastungsrecht 296-298
 - Rückforderungsdurchgriff 247-248, 268-269, 302
 - Schadensersatz wegen Nichterfüllung 282-283
 - Schlechterstellungsverbot 53-55, 86, 213, 290, 291
 - Schuldübernahme zwischen Käufer und Finanzierer 104-105, 106
 - Sekundärrechte 202-203
 - Simultanleistungen 97, 99, 247
 - Streitgenossenschaft 191-193

- Streitverkündung durch den Finanzierer 190-191
- Streitverkündung durch den Käufer 190
- Struktur der (trilateral-synallagmatisch verknüpften) Leistungspflichten 147-149, 150-151
- Trennungstheorie 30, 53, 97
- U.S.A. *Siehe purchase money loan*
- verbundenes Geschäft 29-30
- Verjährungsfristen 290-291
- Vertrag, dreiseitiger 66-68
- Vorleistungspflichten 185-186
- wirtschaftliche Einheit 29, 49, 51, 214, 291, 294-296
- Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierer 28, 49, 98-99, 292-296
- Zuwendungen 96, 97
- Zweckbindung 28
- Bipolarität der Leistungsbeziehungen 3, 12, 194, 200, 303 *Siehe auch* Relativität der Schuldverhältnisse
- Aufweichungen 144-145
- Bipolarität des Prozeßrechtsverhältnisses 194
- Bürgschaft 48
- *do ut des ut det* 134-135

- case law*
- Verhältnis zum Gesetzesrecht 5
- C-Geschäft 31-32
- Abgrenzung zum B-Geschäft 31
- *do ut des ut det* 122-123, 240
- Einwendungsdurchgriff 235-238, 240
- Kaufmann als Käufer 240
- Leistungsverpflichtungen 96-106
- Rahmenvertrag 31
- VerbrKrG 237-238
- wirtschaftliche Einheit 49
- Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierer 49
- close-connection doctrine* 57-59, 62-63, 218

- Dispositionsbefugnis
- bei eigenständiger Kreditbeschaffung 128
- des Kreditnehmers 10, 48
- des Kreditnehmers beim Anschaffungsdarlehen 15, 48-49
- des Kreditnehmers beim B-Geschäft 28-29, 97-101, 292-294
- Dispositionskredit 14, 48
- *do ut des ut det* 128-129

- do ut des*
- *do ut tertio des* 144-145
- Fortentwicklung zum *do ut des ut det* 145, 162, 306-307
- funktionelles Synallagma 184
- genetisches Synallagma 163
- konditionelles Synallagma 168
- Risikostruktur 138
- Ursprung 119-120
- do ut des ut det* 68-69, 93
- Abdingbarkeit 298-300
- Ableitung aus *do ut des* 138, 306-307
- Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel 124-125, 129, 153-154, 240
- Abtretungskonstruktion 125-126, 129, 155-156, 244
- Akkreditiv 136-137
- Anschaffungsdarlehen 128, 129
- Bankgarantie 134-135
- Beteiligung von Kaufleuten und Verbrauchern 286-289
- Bewertung des Konzepts 303
- B-Geschäft 68-69, 122, 129, 147-149, 150-151, 164-166, 170-172, 173-176, 178, 179-181, 183-184, 185-186, 230-235, 252-253
- Bürgschaft 134-135
- C-Geschäft 122-123, 240
- *do quod tertio dedisti et tertius mihi dedit* 121, 134, 160
- *do quod tertius mihi dedit ut tertio des* 121, 134, 160
- *do ut tertio des ut tertius mihi det* 121, 134, 160
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 133
- eigenständige Kreditbeschaffung durch den Erwerber 128-129
- Einrede der Nichterfüllung 187-196
- Einwendungsdurchgriff 230-235
- Erkennbarkeit 121-122
- Ermittlung 159-161
- Eurocheckverfahren 135-136
- Factoring 126-127, 129, 156-157
- Factoring, echtes offenes 127
- Factoring, unechtes 127
- Factoring, verdecktes 1227
- Finanzierungsleasinggeschäft 123-124, 129, 149, 152-153, 164, 166-167, 172-173, 176-177, 178-179, 181-184, 185-186, 230-235, 255
- funktionelles Synallagma 184-187, 231-235, 244, 301-302
- genetisches Synallagma 164-168, 245-

- 246, 252-253, 255, 257-258, 260-261, 264-265, 265-266, 273, 302
- Grundgedanke 68, 120-121
- Insolvenzrisiko 272-279
- Interessengemeinschaft 274
- konditionelles Synallagma 168-184, 245-246, 252-253, 255, 257-258, 260-261, 273, 281-282, 296-300
- Kreditkartengeschäft 127, 129, 158-159, 230-235, 257-258
- Leistung Zug um Zug (um Zug) 196-197
- Parteiwille 93
- POS-System 135-136
- POZ-System 135-136
- Privatautonomie 161, 164-165, 167-168, 298-300, 303
- Rechtsfolgen 93-94, 162-197
- Rechtsfolgen, Abweichungen von vorherrschender Ansicht 301-303
- Rechtsgeschäft, dreiseitiges 138-140
- *relational contract* 81
- Risikogemeinschaft 272-279
- Risikostruktur 138
- Rückabwicklung 252-253, 255, 257-258, 260-261, 264-265, 265-266, 281-282
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung, PVV 282-285
- Scheckverfahren 135-136
- Schuldübernahme, befreiende 132, 165, 265-266
- Schuldverhältnis i.w.S. 201, 284
- Sekundärrechte 201-210
- Synallagma, trilaterales 93, 138, 140-146
- Terminologie 120
- Umgehungsgeschäfte 292-298
- Ursprung 120
- Verjährungsfristen 290-291
- Vertrag zugunsten Dritter, berechtigender 131, 165, 246, 264-265
- wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 9 Abs.1 VerbrKrG 146, 235, 291, 306
- Zeitpunkt 121-122
- Zession 130, 246, 260-261
- Doppelstreitverkündung 191
- dreiseitiger Austauschvertrag *Siehe* Vertrag, dreiseitiger
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte
 - *de lege ferenda* 87
 - Entwicklung 2-4
 - Finanzierungsobjekte 11
 - Fortentwicklung 88-90
 - Geschichte 2-4
 - Leistungsverpflichtungen 93, 95-96
 - rechtsdogmatische Einordnungsversuche 84-90
 - Struktur 85, 95-96
 - Synallagma, zweiseitiges 95
 - Verband 86, 306
 - Vertrag, dreiseitiger 86, 306
 - Verwendung Allgemeiner Vertragsbedingungen 90
 - wirtschaftliche Einheit 50-56, 85-87
 - Drittfinanzierung 1-2
- economic analysis of law* 77-78, 269
- Eigenwechsel 18
- Einrede
 - Erlaß 186
 - Mängel- 231
 - Nichterfüllung 184-186, 187-189
 - Stundung 186
 - Verjährung 186
- Einreichergeschäft 15
- electronic cash* 48
- Entwurf eines Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge 50, 56-57
- einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang 57
- Einwendungsdurchgriff 57
- Rückforderungsdurchgriff 57
- Euroscheckverfahren 47
- *do ut des ut det* 135-136
- Factoring 22-24, 49
 - *do ut des ut det* 126-127, 129, 156-157
 - echtes 23
 - Entwicklung 4, 22
 - offenes 24
 - Rückabwicklung 300
 - Rückbelastungsrecht 23-24, 296, 298, 300
 - Struktur der (trilateral-synallagmatisch verknüpften) Leistungspflichten 156-157
 - U.S.A. *Siehe* Factoring (U.S.A.)
 - unechtes 23, 296, 298, 300
 - verdecktes 24
- Factoring (U.S.A.) 24-25
 - Entwicklung 4
 - *security interest* zugunsten des Factors 24-25
- finance lease* 40-45
 - Abgrenzung von *secured transactions* 42-43
 - Art. 2A Uniform Commercial Code 40-41

- *common law* 40
- *consumer lease* 41, 44, 223-224
- dogmatische Einordnung 87-88
- Einwendungsdurchgriff 221-224
- Entwicklung 4-5
- Finanzierungsfunktion 43
- *hell or high water clauses* 221-222, 224, 255, 271
- *in connection with* 43, 63
- Insolvenzrisiko 271
- Kaufmann als Leasingnehmer 223-224
- *lease* 41
- Legaldefinition 41, 42-44
- Privatautonomie 224
- Rückabwicklung 255
- *sale-and-lease-back*-Verfahren 44
- *security interest* 42-43
- *third party beneficiary* 44-45, 110, 114
- Trennungsprinzip 221-222, 271
- Trennungsprinzip, Durchbrechungen 222-224
- Finanzierungsleasinggeschäft 36-40
- Abnahme- und Übernahmebestätigung 38, 167, 169
- Abtretung des Lieferanspruchs 111-114, 116
- Abtretungs- oder Ermächtigungskonstruktion 39, 44, 111-113, 203-204
- Abwicklung 108-111, 115-116
- Alternative zum drittfinanzierten Eigentumserwerb 37
- Amortisation 38, 40
- Anweisung des Leasinggebers 116, 117, 119, 160
- Aussonderungsrecht des Leasinggebers 268
- Bedeutung 36
- Belassung des Leasingobjekts 39, 109-110, 116
- Besitz am Leasingobjekt 40, 109, 111, 115, 116, 149, 152, 166, 255, 302
- Besitzverschaffung 109, 152
- dilatorische Einrede und Pflicht zum Aktivprozeß 194-196
- Direktauslieferung 108-109
- *do ut des ut det* 123-124 *Siehe auch do ut des ut det*, Finanzierungsleasinggeschäft
- Doppelstreitverkündung 191, 194-196
- Eigentum am Leasingobjekt 40, 110, 116, 148, 153, 166, 302
- Einrede der Nichterfüllung 187-196
- Eintrittsmodell 121
- Einwendungsdurchgriff 219-221, 230-235, 301-302
- enttäuschte Gewinnerwartungen der Leasinggeber 280-285, 302-303
- Entwicklung 4
- Erfüllungsgehilfe *Siehe* Leasingnehmer oder Lieferant
- Finanzierungsfunktion 37, 39, 110, 116, 281
- Gebrauchsüberlassung 37, 39, 110, 117
- Gewährleistungsrechte 203-204
- Insolvenzrisiko 270-271, 272-279, 302-303
- Kaufmann als Leasingnehmer 267, 271, 275-279
- Kaufvertrag zugunsten des Leasingnehmers, berechtigender 111-119
- Kreditgeschäft 37
- Leasingerlasse 39-40
- Leasingnehmer als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers 287-288
- Leistungsverpflichtungen 96, 108-119
- Lieferant als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers 108-109, 116, 117
- Lieferung 96
- Mängel einrede 231
- Nutzungsentschädigung 254, 280-282
- Parallelwertungen zu finanzierten Abzahlungsgeschäften 37-38
- Parteiwille 93, 303
- Prozeßaussetzung wegen anderer Entscheidung 192-193
- Prozeßverbindung 193
- Rechtskrafterstreckung 193-194
- Rechtsnatur des Leasingvertrages 39
- Risikogemeinschaft 271, 273-275
- Rückabwicklung 253-254, 255, 280-282, 302
- Rückforderungsdurchgriff 220-221
- Rücktrittsrecht 203
- *sale-and-lease-back*-Verfahren 36, 108
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung 282-283
- Schuldübernahme 118
- Sekundärrechte 39, 117-118, 170, 203-204
- Streitgenossenschaft 191-193
- Streitverkündung durch den Leasinggeber 190-191
- Streitverkündung durch den Leasingnehmer 190

- Struktur der (trilateral-synallagmatisch verknüpften) Leistungspflichten 149, 152-153
- U.S.A. *Siehe finance lease*
- Untersuchungs- und Rügeobliegenheit 286-289
- VerbrKrG 220-221
- Vertrag, dreiseitiger 66-69
- vertragliche Pflichten des Leasinggebers 38-39
- Verwenderrisiko für AGB'en des Leasinggebers 288-289
- Vorleistungspflichten 185-186
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 219-220, 221, 253-255, 270-271, 280
- wirtschaftliches Eigentum 40, 110
- Zusammenwirken von Verkäufer und Leasinggeber 49, 149
- Zuwendungen 96
- Finanzierungsobjekte
 - Anlage- und Konsumgüter 9
 - Immobilien 9, 51
 - Kapitalanlagen 9, 51
 - Wertpapiere 9, 51
- Gegenseitigkeitsbindung, dreiseitige oder final-kausale *Siehe do ut des ut det*
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - Abgrenzung Gesellschafts-/Austauschvertrag 71-72
 - B-Geschäft 69-71
 - zwischen Käufer, Verkäufer und Finanzierer 71
 - zwischen Verkäufer und Finanzierer 69-70
- Gesetz betreffend die
 - Abzahlungsgeschäfte 3
 - sachlicher Anwendungsbereich 11
- holder-in-due-course doctrine*
 - Einschränkung 58-63, 238-240, 242-244
 - Uniform Consumer Credit Code 60-61
 - Ursprung 18
 - Wisconsin Consumer Act 61-62
- Holder-In-Due-Course Regulations 58-59, 62
 - Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel 239-240
 - Abtretungskonstruktion 242
 - Anwendungsbereich 218-219
 - Einwendungsdurchgriff 216-217, 239-240
- Einwendungsdurchgriff, Subsidiarität 219
- Insolvenzzisiko 269-270
- *purchase money loan* 215-217, 248-251, 269-270
- Rückabwicklung 248-251
- interlocking consumer loan Siehe purchase money loan*
- Klagenhäufung
 - eventuelle oder bedingte subjektive 192
- Kontokorrentkredit 14, 48
 - *do ut des ut det* 128
- Kontokorrentatenkredit 47
- Kreditkartengeschäft 32-34, 49
 - Akquisitionsvertrag 33
 - Anzahl der beteiligten Parteien 32-33
 - bargeldloser Zahlungsverkehr 32, 48, 258
 - Bedeutung 32
 - *charge card* 34
 - Debitkarte 34
 - *do ut des ut det* 127, 129, 158-159, 230-235, 257-258
 - Einwand des Rechtsmißbrauchs 227
 - Einwendungsdurchgriff 225-227, 230-235, 301-302
 - Emissionsvertrag 33-34
 - Entwicklung 4
 - Kreditfunktion 32, 258
 - Leistungsbeleg 33, 226
 - Mängelrede 231
 - Rückabwicklung 256, 257-258, 300, 302
 - Rückbelastungsrecht 33, 226-227, 234, 256, 257-258, 296, 298, 300
 - Struktur der (trilateral-synallagmatisch verknüpften) Leistungspflichten 158-159
 - U.S.A. *Siehe* Kreditkartengeschäft (U.S.A.)
 - VerbrKrG 225, 227
 - Widerrufsrecht 225-227
 - wirtschaftliche Einheit 225
- Kreditkartengeschäft (U.S.A.)
 - bargeldloser Zahlungsverkehr 34
 - *cardholder agreement* 35
 - Consumer Credit Protection Act 227
 - Debitkarte 228
 - dogmatische Einordnung 87-88
 - Einwendungsdurchgriff 227-230
 - Entwicklung 4

- Kreditfunktion 34-35
 - *merchant agreement* 35, 256
 - Regulations Z und E 227
 - Rückabwicklung 256-257
 - Rückbelastungsrecht 35, 256-257
 - Truth-in-Lending Act 227-228
 - Uniform Consumer Credit Code 229-230
 - Wisconsin Consumer Act 229-230
- Leistungsaustausch
- ringförmiger *Siehe* Leistungsaustausch übers Dreieck *sowie do ut des ut det*
 - übers Dreieck 93
- Leistungsbegriff
- Bedeutung i.R.d. neuen Ansatzes 92, 246
 - bereicherungsrechtlicher 92, 245-246
 - des Allgemeinen Schuldrechts 92, 246
 - Zuwendung 92, 246
- Leistungsverpflichtungen *Siehe auch do ut des ut det*
- A-Geschäft 106-108
 - B-Geschäft 93, 95-96, 96-106, 120
 - C-Geschäft 96-106
 - drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 93, 95-96
 - Finanzierungsleasinggeschäft 96, 108-119
 - Kette von *Siehe do ut des ut det*
 - persönlicher Kleinkredit 96, 128-129
 - Schuldübernahme, befreiende 93, 132
 - Vertrag zugunsten Dritter, berechtigender 93, 131
 - Zession 93, 130
- ökonomische Analyse des Rechts 77-78, 269
- persönlicher Kleinkredit 12-14
- Abgrenzung zum Anschaffungsdarlehen 13, 15-16
 - Anweisung des Kreditnehmers 13-14
 - Dispositionsbefugnis des Kreditnehmers 12, 13, 48
 - *do ut des ut det* 128-129, 305
 - Entwicklung 4
 - Kreditverschaffung auf eigene Faust 12, 55
 - Leistungsverpflichtungen 96, 128-129
 - Verhältnis zum Kontokorrent-, Dispositions- und Überziehungskredit 14
 - Zweckbindung 13
- POS (*point of sale*)-System 48
- *do ut des ut det* 135-136
- POZ (*point of sale* ohne Zahlungsgarantie) 48
- *do ut des ut det* 135-136
- Prozessaussetzung wegen anderer Entscheidung 192-1293
- Prozeßökonomie 189-190, 191-192, 195-196
- Prozeßverbindung 193
- purchase money loan* 30-31
- Anzahlung 249-250
 - *close connection* 30-31, 57-63
 - Definition 59
 - Dispositionsbefugnis des Kreditnehmers 63, 99
 - dogmatische Einordnung 87-88
 - Einwendungsdurchgriff 215-219
 - Entwicklung 4
 - Holder-In-Due-Course Regulations 215-217, 248-251, 269-270
 - Insolvenzrisiko 269-270
 - Kaufmann als Käufer 217, 219
 - Rückabwicklung 248-252
 - Terminologie 30
 - Trennungsprinzip 63
 - Uniform Consumer Credit Code 60-61, 251-252, 270
 - Wisconsin Consumer Act 61-62, 252, 270
- Realkredit 47
- *do ut des ut det* 128-129
- Rechtsgeschäft, trilateral-synallagmatisches *Siehe auch do ut des ut det*
- Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel 240
 - Abtretungskonstruktion 244
 - Beteiligung von Kaufleuten und Verbrauchern 285-289
 - B-Geschäft 202-203, 230-235, 252-253, 272-279, 282-285
 - C-Geschäft 240
 - Einwendungsdurchgriff 230-235
 - Ermittlung 159-161
 - Finanzierungsleasinggeschäft 203-204, 230-235, 255, 272-279, 282-285
 - Grundsätze des funktionellen trilateralen Synallagmas 184-186
 - Grundsätze des genetischen trilateralen Synallagmas 163-168
 - Grundsätze des konditionellen trilateralen Synallagmas 168-184
 - Insolvenzrisiko 272-279

- Kreditkartengeschäft 230-235, 257-258
- Privatautonomie 161, 298-300
- Rechtsfolgen 162-197
- Rechtsfolgen, Abweichungen von vorherrschender Ansicht 301-303
- Rückabwicklung 163-184, 252-255, 260-261, 264-266, 272-279
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung, PVV 282-285
- Schuldübernahme, befreiende 209-210, 265-266
- Schuldverhältnis i.w.S. 201, 284
- Sekundärrechte 202-210
- Struktur der Leistungspflichten 146-149
- Umgehungsgeschäfte 292-298
- Verjährungsfristen 290-291
- Vertrag zugunsten Dritter, berechtigender 204-210, 264-265
- Zession 204-210, 260-261
- rechtsgeschäftlicher Verbund 72-75
- Abgrenzung zum dreiseitigen Austauschvertrag 72
- Abgrenzung zum Ringtausch 72
- *do ut des ut det* 146, 164, 305-306
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 139
- finale Gegenseitigkeitsbindung 74
- Finalnexus 72, 74, 139, 306
- finanzierter Abzahlungskauf 72
- funktioneller Verbund 73
- genetischer Verbund 73
- konditioneller Verbund 73
- Leistungsbeziehungen 73
- Parallelen zum genetischen, konditionellen und funktionellen Synallagma 164
- Simultanleistungen 73
- Vertragskonzept 139
- Rechtsvergleichung
- Legitimation 4-7
- relational contract* 78-82 *Siehe auch* Relationalvertrag
- Abgrenzung zu *discrete contracts/transactions* 79-80, 81
- *do ut des ut det* 80
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 80
- Rechtsfolgen 81-82
- *reciprocity* 81-82
- soziologische Grundlagen 79-80
- Relationalvertrag 82-83 *Siehe auch relational contract*
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 83, 139
- Langzeitvertrag 82-83
- Rechtsfolgen 83
- symbiotischer Vertrag 82
- Vertragskonzept 139
- Relativität der Schuldverhältnisse 3, 10, 48, 85-86, 200, 303
- Anschaffungsdarlehen 13, 48-49
- Aufweichungen 144-145
- B-Geschäft 30, 96, 119-120
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 85-86, 96, 133, 306-307
- eigenständige Kreditbeschaffung durch den Erwerber 133
- Einrede des nichterfüllten Vertrages 185-186
- Finanzierungsleasinggeschäft 96, 119-120
- Insolvenzrisiko 267
- persönlicher Kleinkredit 88
- Vertragsnetzwerke 75
- Ringtausch 66
- Abgrenzung zum rechtsgeschäftlichen Verbund 72
- Bartergeschäft 66
- Bedeutung 66
- B-Geschäft 66-67
- Leistungsstörungen 66, 144, 196-197
- Scheckverfahren
- *do ut des ut det* 135-136
- Schuldübernahme, befreiende
- *do ut des ut det* 132, 165, 265-266
- Leistungsverpflichtungen 93, 132
- Rückabwicklung 265-266
- Sekundärrechte 146, 205, 301
- Simultanleistungen
- Anweisung 259
- B-Geschäft 97, 98-99
- rechtsgeschäftlicher Verbund 73
- Vertrag zugunsten Dritter, berechtigender 262-263
- Zession 259-260
- Sternvertrag 53
- Streitgenossenschaft 191-192
- eventuelle oder bedingte subjektive Klagenhäufung 192
- Streitverkündung
- Doppel- 191
- durch den Beklagten 190
- durch den Kläger 190-191
- Synallagma, trilaterales *Siehe auch do ut des ut det*
- funktionelles Synallagma 184-186
- genetisches Synallagma 163-168
- Grundlagen 140-146

- konditionelles Synallagma 168-184
- Privatautonomie 166-168, 298-300
- Rechtsfolgen 93-94, 162-197
- Synallagma, zweiseitiges *Siehe auch do ut des*
- Aufspaltung 144-145, 201
- Begriff 140
- Darlehensvertrag 95
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 95-96
- Fortentwicklung zum trilateralen Synallagma 144-145, 162, 201, 306-308
- funktionelles Synallagma 184
- genetisches Synallagma 163
- Kaufvertrag 95
- konditionelles Synallagma 168
- Struktur 141-142
- Terminologie 119-120
- Ursprung 141
- Wesen 141-142

- Überziehungskredit 14, 48
- *do ut des ut det* 128-129
- Entwicklung 4

- UNIDROIT-Konvention über das internationale Factoring
- Abdingbarkeit 6-7, 26
- Anwendungsbereich 6, 26
- dogmatische Einordnung des Factorings 87-88
- Factoringvertrag 25-26
- UNIDROIT-Konvention über das internationale Finanzierungsleasing
- Abdingbarkeit 6-7, 46
- Amortisation 46
- Anwendungsbereich 6, 46
- Direktansprüche des Leasingnehmers gegen Lieferanten 46-47, 110-111, 114
- *distinctive triangular relationship* 64
- dogmatische Einordnung des Finanzierungsleasings 63-64, 87-88
- dreiseitiger Vertrag 64
- *financial leasing*, Tatbestand 45-46
- Finanzierungsfunktion 46
- Gebrauchsüberlassung 46
- *in connection with* 46, 63-64
- *sale-and-lease-back*-Verfahren 46
- *sui generis transaction* 64
- *tripartite financial leasing transaction* 64
- zusammengesetzter Vertrag 63
- Uniform Commercial Code
- Rechtscharakter und Wirkung 5-6

- Uniform Consumer Credit Code 60, 62
- Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel 238-239
- Abtretungskonstruktion 242-243
- Anwendungsbereich 218-219
- Einwendungsdurchgriff 218-219, 238-239, 242-243
- Einwendungsdurchgriff, Subsidiarität 219
- Insolvenzzisiko 270
- Kreditkartengeschäft 229-230
- *purchase money loan* 60-61, 251-252, 270
- Rückabwicklung 251-252
- Unmöglichkeit
- vom Gläubiger zu vertretende 178-179
- vom Schuldner zu vertretende 173-177
- von keinem Beteiligten zu vertretende 170-173

- Verband
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 86, 139, 306
- Verbraucherkreditgesetz
- Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel 237-238
- Abtretungskonstruktion 241-242
- B-Geschäft *Siehe* B-Geschäft
- C-Geschäft 237-238
- Einwendungsdurchgriff 214-215, 220-221, 225, 301-302
- Finanzierungsleasing 220-221
- Rückabwicklung 246, 254
- sachlicher Anwendungsbereich 11
- verbundenes Geschäft *Siehe auch* wirtschaftliche Einheit
- § 9 VerbrKrG 4, 10-11, 50-56, 306
- B-Geschäft 29-30
- *do ut des ut det* 146, 305-306
- Finanzierungsleasinggeschäft 220
- Kreditkartengeschäft 225
- Vertragskonzept 139
- Widerruf 98-99
- Vermögensverschlechterung 186-187
- Vertrag zugunsten Dritter, berechtigender
- Aufrechnung 208-209
- Aufspaltung des Synallagmas 144-145, 205
- B-Geschäft 100-103, 293-294
- Destinatär als Vertragspartei 144-145
- *do ut des ut det* 131, 165, 246, 264-265

- Forderungsrecht des Drittbegünstigten 263, 265
- Gewährleistungsrechte 208
- Lebensversicherungs- und Leibrentenverträge 131
- Leistungsverpflichtungen 93, 131
- Rückabwicklung 262-265, 300, 302
- Rücktrittsrecht 206
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung 205-206
- Sekundärrechte 146, 204-209, 301
- Simultanleistungen 262-263
- Vergleichbarkeit mit Anweisungslage 263
- Zurückweisungsrecht des Drittbegünstigten 131, 264
- Vertrag zugunsten Dritter, ermächtigen-der
 - B-Geschäft 101-102
- Vertrag, dreiseitiger 65-69
- Abgrenzung zum rechtsgeschäftlichen Verbund 72
- B-Geschäft 66-69
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 86, 139, 306
- Finanzierungsleasinggeschäft 66-69
- Ringtausch 66, 160
- UNIDROIT-Konvention über das internationale Finanzierungsleasing 64
- Vertragsnetzwerk 75-77
- drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 76, 139, 305-306
- einheitlicher Vertragszweck 75
- Franchising 76
- Haftung 75-76
- mehrgliedriger bargeldloser Zahlungsverkehr 75
- Netzvertrag 75
- Relativität der Schuldverhältnisse 75
- Vertragskonzept 139
- Verzug
 - des Gläubigers 183-184
 - des Schuldners 179-183
- Widerruf
 - Kreditkartengeschäft 225-227
 - verbundenes Geschäft 98-99
- wirtschaftliche Einheit
 - A-Geschäft 27, 49
 - B-Geschäft 29, 49, 51, 214, 291, 294-296
 - C-Geschäft 49
 - *close connection* 62-63
 - *do ut des ut det* 146, 235, 291, 306
 - drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte 50-56, 85-87
 - einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang i.S.d. §607 a Abs.1 BGB (RegE) 56-57
 - erstmaliges Zusammenwirken von Verkäufer und Finanzierer 51-52
 - i.S.d. § 9 Abs.1 VerbrKrG 10-11, 50-56, 62-63, 139
 - Indizien 51
 - *interlocking consumer loan* 30-31, 57-63
 - Kreditkartengeschäft 225
 - *purchase money loan* 30-31, 57-63
 - UNIDROIT-Konvention über das internationale Finanzierungsleasing 63-64
 - Wisconsin Consumer Act 61-62
 - Absicherung der Kaufpreisforderung durch Wechsel 239
 - Abtretungskonstruktion 243-244
 - Anwendungsbereich 218-219
 - Einwendungsdurchgriff 218-219, 239, 242-243
 - Einwendungsdurchgriff, Subsidiarität 219
 - Insolvenzrisiko 270
 - *interlocking consumer loan* 61-62, 252, 270
 - Kreditkartengeschäft 229-230
 - *purchase money loan* 61-62, 252, 270
 - Rückabwicklung 252
 - Zession
 - Anfechtungsrecht 207-208
 - *do ut des ut det* 130, 246, 260-261
 - Gewährleistungsrechte 208
 - Leistungsverpflichtungen 93, 130
 - Rückabwicklung 258-261, 300, 302
 - Rücktrittsrecht 206
 - Schadensersatz wegen Nichterfüllung 205-206
 - Sekundärrechte 146, 204-209, 301
 - Simultanleistungen 259-260
 - Vergleichbarkeit mit Anweisungslage 259-260, 261
 - Ziel
 - der Untersuchung 2, 7, 307-308
 - Teil I 12
 - Teil II 92-94
 - Teil III 94, 200
 - Zuwendungen 92
 - B-Geschäft 96, 97
 - Finanzierungsleasinggeschäft 96

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Einsle, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Heß, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetiker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern von Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>

Mohr Siebeck

